# Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Treibhäuser 8321

## Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, Schäden an Treibhäusern aus Glas oder an Stelle von Glas verwendeten Materialien (ausgenommen Weichplastik) inkl. Pflanzen und übrigem Inhalt (ausgenommen Geldwerte und Schmuck), für folgende Gefahren:

- Feuer
- Elementar
- Einbruchdiebstahl
- Wasser
- Glas
- Mut- oder böswillige Beschädigung.

#### Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen.
- Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.
- Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigungen oder Abfallen des Belages.
- Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden.
- Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten.
- Schäden an Beleuchtungskörpern, Glühbirnen und Neonröhren.
- Folge von Abnützungsschäden sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen (Motor, Kabel usw.) durch Glassplitter.
- Schäden verursacht durch Erdbeben und solche, die durch eine private oder öffentliche Gebäudeversicherung oder andere private Schadensversicherungen (z.B. Hagelversicherung) gedeckt sind oder versichert werden müssen.
- Schäden, die verursacht werden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer bzw.
   Anspruchsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Triebhäusern ermöglicht hat.
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.

## Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 4, 8, 19 und 20 AVB) berechnet.

### Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

| . 5 | Allgemeine Bestimmungen Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). |
|-----|--|
|     | in obligen getten die bestimmungen der Angemeinen versicherungsbedingungen (AVB).                          |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
|     |  |
| .,  |  |
| Vor | tragspartner   |

ZB08\_8321\_03\_D